



Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Eutin vom 20.01.2011

in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 14.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.01.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem bzw. der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm bzw. ihr in eigenem Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistungen selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfreie Leistungen sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende bzw. den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr für die Amtshandlung unter Berücksichtigung der der Stadt Eutin entstehenden Kosten festzusetzen.
- (3) Neben den Gebühren gemäß Abs. 1 + 2 werden Kosten für gutachterliche Stellungnahmen, die aufgrund von Anträgen notwendig werden (Abwasser, Baumschutz), nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige bzw. diejenige verpflichtet, der bzw. die die Leistungen beantragt oder veranlasst hat oder der bzw. die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fähigkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der oder die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.11.1997 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 02.07.2010 außer Kraft.

Eutin, den 20.01.2011

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -
gez. Klaus-Dieter Schulz

Gebührentabelle

ab 01.01.2016

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin)

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je angefangene Seite	3,50 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	14,00 €
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite	6,00 €
3.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €
4.	Entleihung von Akten je angefangene Woche	20,00 €
5.	Fotokopien DIN A4 je Seite	1,00 €
	DIN A3 je Seite	2,00 €
	Fotokopien mit besonderem Aufwand, wie z. B. Auszüge aus Archivakten je Seite	3,00 €
	Für Leistungen aus dem Bereich der Bauleitplanung: Ausdrucke von Farbplänen DIN A4 je Seite	3,00 €
	DIN A3 je Seite	6,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00 €
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,50 €
8.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	6,00 €
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheids	5,00 €
10.	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Ausbaubeiträge)	30,00 €

11.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach Baugesetzbuch	30,00 €
12.	Genehmigung zur Wiedergabe bzw. Nutzung des Wappens der Stadt Eutin durch Dritte a) für private Zwecke b) für gewerbliche Zwecke	50,00 – 200,00 € 100,00 – 1.500 €
13.	Erwerb von Haushaltsplänen inklusive Versand	25,00 €
14.	Erwerb von Jahresrechnungen inklusive Versand	25,00 €
15.	Genehmigung zur Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung)	30,00 €
16.	Ausstellung des Leichenpasses	15,00 €
17.	Ermittlungen und Abrechnungen bei angeordneter „Ersatzvornahme“	50,00 € - 150,00 €
18.	Genehmigung zur Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung)	30,00 €
19.	Private Bestattungsplätze (Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt, Erteilung der Genehmigung zur Anlage, Erweiterung der sonstigen Veränderung, Belegung der Grabplätze, Festlegung der Ruhezeit)	300,00 € - 500,00 €
20.	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung	50,00 €
21.	Leichenöffnung/ Obduktion (Bestimmung einer Bestattungsfrist einschließlich schriftlicher Festlegung)	15,00 €
22.	Erteilung einer Genehmigung zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	30,00 €
23.	Ausstellung eines Sonderausweises zum Nachweis der Fahrberechtigung in Fußgängerzonen der Stadt Eutin a) Erstaussstellung b) Ersatzausstellung bei Verlust c) Ersatzausstellung bei Fahrzeugwechsel	30,00 € 20,00 € 10,00 €
24.	Erteilen von Auskünften über Personenstandseinträge bzw. Gewährung eines Einsichtrechtes je Eintrag	7,00 €
25.	Suchen von Personenstandseinträgen je angefangene ¼ Stunde	20,00 €